

Corona Soforthilfe Landwirtschaft– FAQ

Wir haben die häufigsten Fragen ("FAQ" - engl. Frequently Asked Questions) zur Corona-Soforthilfe Landwirtschaft und anderen Finanzhilfen gesammelt und Antworten dazu aufbereitet.

Wir ergänzen laufend! **Neuerungen sind blau markiert.**

Allgemeine Fragen zur Soforthilfe

Wo finde ich das Antragsformular für die Soforthilfe Landwirtschaft?

Den Antrag finden Sie unter www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe-2020-Landwirtschaft

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt im Programm „Corona-Soforthilfe Landwirtschaft“ sind:

- landwirtschaftliche und gartenbauliche Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Imkerei und Wanderschäfferei tätig sind,
- Unternehmen der Forstwirtschaft sowie
- Unternehmen der Aquakultur und Teichwirtschaft

unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Haupterwerb tätig sind und ihren Betriebssitz in Thüringen haben.

Gewerbliche Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler sind im Soforthilfeprogramm Wirtschaft unter www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020 antragsberechtigt. Hierzu zählen auch Unternehmen der Ernährungswirtschaft und aus landwirtschaftlichen Unternehmen ausgegründete gewerbliche Betriebe.

Was bedeutet Haupterwerb?

Bei juristischen Personen ergibt sich der Status eines Land-/Forst-/Fischwirtschaftsbetriebes im Haupterwerb i.d.R. aus der Satzung bzw. dem Unternehmenszweck.

Bei natürlichen Personen liegt dann ein landwirtschaftliches/forstwirtschaftliches bzw. Fischerei-Unternehmen im Haupterwerb vor, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft einschließlich Fischwirtschaft (luf) laut Steuerbescheid mehr als 50 % der Gesamteinkünfte betragen.

Nebenbetriebe mit nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten sind für die Antragsberechtigung im Programm „Corona-Soforthilfe Landwirtschaft“ unerheblich, solange der Gesamtbetrieb nicht im einkommensteuerrechtlichen Sinne als Gewerbebetrieb einzustufen ist. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn die gewerblichen Einkünfte aus nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit nachhaltig (3 Jahre) mehr als 30% der Gesamteinkünfte oder mehr als 51.500 € pro Jahr betragen.

Steuerlich auf Grund ihrer Tätigkeitsschwerpunkte als Gewerbeunternehmen eingestufte Betriebe können jedoch eine Soforthilfe nach der Richtlinie des TMWWDG „Soforthilfeprogramm Corona 2020“ beantragen. Auch die von landwirtschaftlichen Unternehmen ausgegliederten gewerblichen Betriebszweige sind über dieses Programm förderfähig.

Können öffentliche Unternehmen gefördert werden?

Nein, im Soforthilfeprogramm des Bundes sind keine öffentlichen Einrichtungen oder Gebietskörperschaften förderfähig.

Mit dem Bundesprogramm können nun auch Gemeinnützige Vereine Soforthilfe erhalten? Wo finde ich den Antrag?

Gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen können den Antrag auf Soforthilfe bei den Kolleg*innen der **Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung** stellen.

Alle Informationen finden Sie unter www.gfaw-thueringen.de.

Um was für eine Art der Unterstützung handelt es sich beim Soforthilfeprogramm?

Es handelt sich hier um eine Billigkeitsleistung zur Bewältigung oder Minderung finanzieller Notlagen, die nicht zurückgezahlt werden muss.

Wo finde ich meine Personen-Ident-Nr. (PI)?

Die PI finden Sie in jedem Bescheid der Ihnen zu Betriebsprämie, KULAP, Greening oder ähnlichen vom Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR), bis 2018 vom Landwirtschaftsamt zugeht. Auf unserem Formular ist lediglich die 276 für Deutschland zu ergänzen.

Die PI besteht aus 15 Ziffern, beginnt mit 276 (Deutschland) 16 (Thüringen) *** (Kreis-Nr.) *** (Gemeinde –Nr.) **** (Betriebs-Nr.).

Wo finde ich die Registrier-Nr. des Veterinäramtes bzw. der Tierseuchenkasse (TSK)?

Die beiden Nummern sind identisch. Sie finden diese Nummer auf Ihrem jährlichen Beitragsbescheid der Tierseuchenkasse. Auf unserem Formular ist lediglich die 276 für Deutschland zu ergänzen.

Die Nummer besteht aus 15 Ziffern, beginnt mit 276 (Deutschland) 16 (Thüringen) *** (Kreis-Nr.) *** (Gemeinde –Nr.) **** (Betriebs-Nr.).

Was ist eine Steuer-ID und wo finde ich sie?

Die steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-ID) ist eine bundeseinheitliche und dauerhafte elfstellige Identifikationsnummer von in Deutschland gemeldeten Bürgern für Steuerzwecke.

Sie finden Ihre Steuer-ID beispielsweise hier:

- Einkommensteuerbescheid
- Lohnsteuerbescheinigung

- Schreiben des Bundeszentralamt für Steuern bei der erstmaligen Erteilung der Steuer-Identifikationsnummer

Wenn Sie Ihre Steuer-ID verlegt haben, können Sie sich diese beim Bundeszentralamt für Steuern neu mitteilen lassen:

www.bzst.de/DE/Privatpersonen/SteuerlicheIdentifikationsnummer/Mitteilung_IdNr/mitteilung_IdNr_node.html

Was ist der Unterschied zwischen Steuernummer und Steuer-ID?

Die vorstehend erläuterte steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-ID) ist ein Leben lang gültig und ändert sich nicht.

Die Steuernummer wird vom Finanzamt an jede steuerpflichtige natürliche oder juristische Person vergeben und ist einem Steuerpflichtigen eindeutig zugeordnet. Eine Person kann mehrere Steuernummern in seinem Leben haben. Wer beispielsweise umzieht und dadurch in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Finanzamtes gehört, wer heiratet oder eine Selbständigkeit anmeldet, erhält eine neue Steuernummer. Die Steuernummer ist für den Antrag nicht relevant.

Was kann beantragt werden? Wofür kann ich die Soforthilfe verwenden?

Der/ die Antragstellende muss versichern, dass sie/ er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die ihre/ seine Existenz bedrohen. Ein Antrag kann gestellt werden, wenn Ihre voraussichtlichen fortlaufenden Einnahmen (netto) nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. betriebliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Unter dem für die Folgemonate zu kalkulierenden Sach- und Finanzaufwand können auch zu leistender Kapitaldienst, insb. für Kredite für Betriebsräume und –ausstattung sowie sonstige Finanzierungskosten, der Materialaufwand für Betriebsmittel (Saat- und Pflanzgut, Dünger, Pflanzenschutz, Energie- und Wasserkosten, etc.) für die in den folgenden 3 Monaten Zahlungen erforderlich werden, aufsummiert werden.

Nicht zum Sachaufwand gehören Personalaufwand und kalkulatorischer Unternehmerlohn. Hierfür sieht der Bund den vereinfachten Zugang zur Grundsicherung und zum Kurzarbeitergeld vor. Wir sind uns des Widerspruchs zur Richtlinie bewusst, sind aber an eindeutige Vorgaben und Auslegungen des Bundes (BMWi, BMF) gebunden, die uns erst kurz vor Antragsstart und somit nach Abstimmung der Richtlinie so eindeutig bekannt wurden. Hiernach ist nur erwerbsmäßiger Sach- und Finanzaufwand anrechenbar. Beim Personalaufwand handelt es sich aber eindeutig gem. HGB und anderer Bilanzierungsregeln um eine eigenständige Aufwandsposition, die vom Bund folglich auch explizit ausgeschlossen wurde.

Insofern sind in diesem Punkt nicht die Richtlinie sondern die aktuellen Antragsformulare und ergänzende Hinweise bzw. der rechtlich korrekte Stand zur Bewilligung bindend.

[Eine Korrektur der Richtlinie wurde zwischenzeitlich vorgenommen.](#)

Die Pflichtbeiträge zur Landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung und Alterssicherung (SVLFG) der Einzelunternehmen und Personengesellschaften (GbR) können als Sachaufwand behandelt werden.

Für den Fall, dass der/ dem Antragsteller*in im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtvertrag von mindestens 20% gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen.

Fragen zum Antragsprozess

Was muss ich bei der E-Mail Zustellung in der Betreff-Zeile beachten?

Bitte schreiben Sie in die Betreffzeile der Mail neben "Corona-Soforthilfe Landwirtschaft" zusätzlich Ihren Namen und die Unternehmensbezeichnung.

Die Mails lassen sich ansonsten aufgrund der Namensgleichheit der Antragstellenden nicht so schnell bearbeiten, wie wir es gern würden.

In welchem digitalen Format kann ich meinen Antrag mailen?

Bitte benutzen Sie das PDF Format bei Ihrem Scan in mittlerer Dateigröße.

Schicken Sie das PDF an: agrar@aufbaubank.de

Welche Postadresse der Thüringer Aufbaubank soll ich verwenden?

Beide sind möglich:

Thüringer Aufbaubank
Agrarförderung, Infrastruktur, Umwelt
Gorkistraße 9
99084 Erfurt

oder

Thüringer Aufbaubank
Agrarförderung, Infrastruktur, Umwelt
Postfach 90 02 44
99105 Erfurt

Wo erfahre ich den aktuellen Stand der Bearbeitung meines Antrags?

Wir bitten Sie von Anfragen zur Ihrem eingereichten Antrag abzusehen. Ca. 200 Mitarbeiter*innen sind am ganzen Prozess beteiligt und sorgen dafür, dass die Flut von Anträgen schnell und effizient bearbeitet wird. Jede Zwischenfrage sorgt dafür, dass dieser Bearbeitungsprozess gestört wird und sich Auszahlungen verzögern.

Uns ist bewusst, dass Sie in einer Notlage sind und dringend das Geld benötigen. Wir arbeiten mit Hochdruck daran, dass wir Ihnen schnell helfen können. Helfen Sie mit – damit wir es möglich machen können.

Was passiert, wenn mein Antrag unvollständig ist?

Ihr Antrag wird umgehend zurückgeschickt, verbunden mit unserer Bitte, diesen zu vervollständigen und wieder bei der Thüringer Aufbaubank einzureichen.

Bitte nutzen Sie dafür wieder das Formular für die Soforthilfe unter:

www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Corona-Soforthilfe-2020-Landwirtschaft.

Die auf dem zurückgesendeten Antrag vermerkte Vorhabensnummer und Kundennummer müssen Sie auf dem neuen Antrag nicht ergänzen. Es wird eine neue Vorhabensnummer vergeben.

Bitte reichen Sie nicht unaufgefordert fehlende Unterlagen oder fehlende bzw. falsche Angaben nach und nehmen Sie davon Abstand, den Antrag erneut einzureichen, ohne dass wir Sie darum explizit gebeten haben.

Auf welcher Basis erfolgt die Auszahlung?

Auf Basis des Antragsformulars. Nach der Bewilligung des Antrags erfolgt die Überweisung.

Fragen beim Ausfüllen des Antrags

Im Antrag kann ich mein Bundesland nicht angeben.

Im Antrag werden die Felder, in denen das Bundesland eingetragen wird, automatisch generiert.

- Geben Sie im Feld "Postleitzahl / Ort" die ersten vier Ziffern Ihrer Postleitzahl ein.
- Es werden Ihnen Vorschläge mit den möglichen Orten angezeigt.
- Wählen Sie aus diesen Vorschlägen den passenden Eintrag aus.

Sobald Sie die Auswahl getroffen haben, wird das Feld "Bundesland" automatisch gefüllt.

Wie ist die Staffelung mit den Beschäftigten zu verstehen? Ab wann gibt es den nächst höheren Betrag?

Beispiel: Das Unternehmen verfügt über 5,5 Beschäftigte (Vollzeitäquivalenten). In diesem Fall erhält es bis zu 15.000 EUR, da Sie in die Kategorie ‚Unternehmen mit mehr als 5 und bis 10 Beschäftigte‘ fallen.

Welche Beschäftigte sind zu berücksichtigen?

Zu berücksichtigen sind zum Antragszeitpunkt im Unternehmen Beschäftigte: Vollzeit, Teilzeit, geringfügig Beschäftigte, Azubis (Azubis können mit je 0,7 Vollzeitäquivalenten angerechnet, müssen aber nicht berücksichtigt werden).

Nicht zu berücksichtigen sind: Leiharbeiter, Mitarbeiter in Mutterschutz und Elternzeit

Wie sind die Angaben zum entstandenen bzw. unmittelbar bevorstehenden Schaden und zu anderweitig beantragten oder bewilligten Zuschüssen bei der Bearbeitung zu berücksichtigen?

Beispiel:

Ein Unternehmen hat 17 Beschäftigte und könnte somit einen Zuschuss in Höhe von bis zu 20.000 EUR erhalten.

Der angegebene Liquiditätsengpass beträgt 25.000 EUR.

Der anderweitig beantragte Zuschuss in Verbindung mit der Corona-Pandemie, der für vergleichbare Zwecke gewährt wird, beträgt 10.000 EUR.

Berechnung: 25.000 EUR – 10.000 EUR ergibt eine Soforthilfe in Höhe von 15.000 EUR.

Ergebnis: Der Antragstellende kann nur einen Zuschuss in Höhe des Liquiditätsengpasses, also in diesem Fall in Höhe von 15.000 EUR erhalten.

Im Antrag werden Höchstbeträge „bis zu“ 9.000 Euro angegeben. Wonach bemisst sich das? Bekomme ich als Einzelunternehmen nur 1.000 Euro?

Die Bemessungsgrundlage erfolgt auf Grundlage des Liquiditätsengpasses.

Für welchen Zeitraum kann der Zuschuss berechnet werden?

Für maximal 3 Monate - frühestens ab dem 11.03.2020.

Für den Fall, dass der/ dem Antragsteller*in im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtvertrag von mindestens 20% gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen.

Was ist die Basis für den Zuschuss, der entgangene Umsatz, entgangener Gewinn oder entgangene Liquidität?

Der/ die Antragstellende muss versichern, dass sie/ er durch die Corona Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die ihre/ seine Existenz bedrohen. Ein Antrag kann gestellt werden, wenn Ihre voraussichtlichen fortlaufenden Einnahmen (netto) nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. betriebliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Unter dem für die Folgemonate zu kalkulierenden Sach- und Finanzaufwand können auch zu leistender Kapitaleinsatz, insb. für Kredite für Betriebsräume und –ausstattung sowie sonstige Finanzierungskosten, der Materialaufwand für Betriebsmittel (Saat- und Pflanzgut, Dünger, Pflanzenschutz, Energie- und Wasserkosten, etc.) für die in den folgenden 3 Monaten Zahlungen erforderlich werden, aufsummiert werden.

Nicht zum Sachaufwand gehören Personalaufwand und kalkulatorischer Unternehmerlohn. Hierfür sieht der Bund den vereinfachten Zugang zur Grundsicherung und zum Kurzarbeitergeld vor.

Die Pflichtbeiträge zur Landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung und Alterssicherung (SVLFG) der Einzelunternehmen und Personengesellschaften (GbR) können als Sachaufwand behandelt werden.

Für den Fall, dass der/ dem Antragsteller*in im Antragszeitraum ein Miet- bzw. Pachtvertrag von mindestens 20% gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei, sondern für fünf Monate ansetzen.

Wie verhält es sich mit Liquiditätsengpässen, die eigenverschuldet sind?

In einem solchen Fall ist eine Förderung nicht möglich, da der Liquiditätsengpass durch die Krise verschuldet sein muss.

Wie sind die Umsätze anzugeben: Brutto oder Netto?

Die Umsätze sind netto anzugeben, es sei denn, das Unternehmen weist keine Umsatzsteuer aus.

Wird Kurzarbeitergeld angerechnet?

Nein.